

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Version Februar 2019)



Die nachfolgend allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle von NYCO flexible packaging GmbH (NYCO) erbrachten Lieferungen und Leistungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers binden die NYCO nicht.

1. Angebot, Bestellungen

Die Angebote der NYCO sind freibleibend. Bestellungen sind für die NYCO nur verbindlich, wenn sie diese schriftlich bestätigt hat. Sämtliche Produktangaben, Produktfotos, technische Spezifikationen etc. erfolgen ohne Gewähr. Massgebend sind die gültigen Spezifikationen von NYCO im Zeitpunkt der Bestätigung der Bestellung.

2. Preise

Die Preise verstehen sich DAP (Delivered At Place), sofern schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet. Frachtzuschläge für Express- und Sondertransporte gehen zulasten des Bestellers. Die von NYCO abgegebenen Preise haben grundsätzlich für eine Frist von 1 Monat Gültigkeit. Auch bei unbefristeten Abrufaufträgen.

3. Versand

Die NYCO versendet Ware DAP (Delivered At Place) auf dem üblichen Weg mit LKW oder Bahn. Versandvorschriften sind für die NYCO nur verbindlich, wenn NYCO sie schriftlich bestätigt hat.

4. Lieferfristen

Wird wegen höherer Gewalt oder Ereignissen, die von der NYCO nicht beeinflusst werden können, die Vertragserfüllung gestört oder verunmöglicht, kann die NYCO die Lieferfristen verlängern oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dem Besteller kosten- oder ersatzpflichtig zu werden. Hat die NYCO die Fristen oder Termine für ihre Lieferungen schuldhaft nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, nach Einräumung einer Nachfrist von 60 Tagen und nach deren unbenutztem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. bei Lieferungen aus einer Gesamtbestellung auf die Teillieferung zu verzichten. Der Besteller verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatz und allfälligen Ansprüchen aus verspäteter oder ausgebliebener Lieferung; es sei denn, die Ansprüche des Bestellers beruhen auf grobem Verschulden der NYCO.

5. Beanstandung

Die NYCO haftet nur für die schriftlich zugesicherten Eigenschaften der

Ware. Jede weitere Gewähr, insbesondere diejenige für die Eignung der Ware in Bezug auf das Füllgut oder für einen nicht vorgesehenen Verwendungszweck, wird wegbedungen. Mängel betreffend Gewicht, Stückzahl und Beschaffenheit der Ware sind sofort nach Erhalt derselben schriftlich anzuzeigen, ansonsten die Ware als genehmigt gilt. Bei erkennbaren Schäden an der Verpackung ist ein schriftlicher Vorbehalt auf dem Lieferschein bzw. CMR-Frachtbrief anzubringen. Transportschäden sind ebenfalls sofort anzuzeigen. Die Ware muss unverändert bis zur Besichtigung eines Havarie-Kommissärs zu unserer Verfügung gehalten werden. Für die Rücktransporte sind unsere Originalverpackungen wieder zu verwenden. Kleinere Abweichungen in der Farbe sowie technisch unvermeidliche Passer-Differenzen bilden keinen Grund zu Reklamationen. Für Verletzungen von Patenten, Mustern, Modellen, Bezeichnungen und anderen Rechten, die aufgrund von Unterlagen des Käufers entstanden sind haftet ausschliesslich dieser. Bei begründeter Beanstandung liefern wir im entsprechenden Umfang kostenfreien Ersatz, gegebenenfalls gegen Rückgabe der beanstandeten Ware, unter Ablehnung aller weitergehenden Ansprüche, insbesondere übernehmen wir für Folgeschäden irgendwelcher Art keine Verantwortung. Die beanstandete Ware darf erst nach besonderer Weisung des Lieferwerks zurückgesandt werden. Verweigert der Besteller ohne stichhaltigen Grund den Empfang der Ware, so haftet er voll und ganz für alle daraus entstehenden Folgen und Schäden.

6. Über- und

Untertoleranztoleranzen

Die Toleranzen für Mehr- oder Minderlieferungen betragen:

Mengen	Prozent Abweichung
0 m2 – 4'999 m2	30%
5'000 m2 – 9'999 m2	20%
Über 10'000 m2	10%

Diese Toleranzen haben auch für Teillieferungen Gültigkeit. Bei andere Liefereinheiten gelten die obenstehende Toleranzen nach Umrechnung auf m2.

7. Toleranzen

a) Die Stärkentoleranzen betragen:
- für Aluminiumfolie gelten die Toleranzen gemäss EN 546- 3 von $\pm 8\%$ wobei ein Vertrauensbereich von 90% zugrunde gelegt ist

- für Papier und Karton $\pm 10\%$ auf dem Durchschnitt der Lieferung
- bei anderen Rohmaterialien die handelsüblichen Toleranzen
b) Die Schnitt- und Dimensionstoleranzen betragen:
- bei Formaten ± 1 mm in jeder Richtung
- bei Rollen ± 1 mm in der Rollenbreite
- Durchmesser der Stanzlinge und Druckabstand gemäss gezeichneten Masszeichnungen

8. Eigentumsvorbehalt

Druck- und Prägwalzen oder anderes Werkzeug sowie Druckvorbereitungsmaterial, welches von der NYCO geliefert wurde, wie z.B. Zeichnungen, Clichés, Fotoarbeiten, Filme bleiben Eigentum der NYCO, auch wenn vom Besteller ein Kostenbeitrag bezahlt worden ist. Der Anspruch der Kunden auf Verwendung dieser Materialien für Wiederholungsaufträge ohne neue Kosten erlischt ein Jahr nach dem Datum des damit zuletzt ausgeführten Auftrages. Die NYCO behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren sowie an den aus ihrer Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher der NYCO aus der Geschäftsbindung mit dem Besteller jetzt oder künftig zustehenden Ansprüchen vor. Der Besteller erteilt der NYCO das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

9. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 30 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne irgendwelchen Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug wird der handelsübliche, mindestens aber der gesetzliche Verzugszins belastet. Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufgrund einer nachträglichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so ist NYCO berechtigt, sofortige Zahlungen der noch ausstehenden Forderungen in bar zu verlangen. Für Restlieferungen, die unter den betreffenden Betrag fallen, kann in Abweichung der vertraglichen Abmachung Vorauszahlung verlangt werden. Falls der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb einer ihm schriftlich gesetzten angemessenen Frist nachkommt, kann die NYCO vom Vertrag zurücktreten. Bestehen gegen den Besteller mehrere unbeglichene Forderungen, so werden eingehende Zahlungen, soweit dies von der NYCO nicht anders bestimmt wird, auf die jeweils älteste Forderung einschliesslich aller Nebenkosten angerechnet.

10. Markenschutz

Verletzt die der NYCO zum Druck aufzugebene Ware Rechte Dritter an Marken, Mustern, Modellen oder anderen immateriellen Gütern oder wird der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs erfüllt, haftet ausschliesslich der Besteller.

11. Haftung

Der Besteller kann, abgesehen von den Gewährleistungsansprüchen, keinerlei Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten gegen die NYCO oder deren Erfüllungshilfen geltend machen, soweit die Verletzung dieser Pflichten nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit die Haftung für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht ausgeschlossen worden ist, haftet die NYCO nur für den bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden.

12. Abweichungen

Abweichungen von den vorstehenden Bedingungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die NYCO gültig.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz der Firma NYCO flexible packaging GmbH. Der NYCO ist es freigestellt, den Besteller an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen. Die Rechtsbezeichnungen der Parteien unterliegen dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Nyco Flexible Packaging GmbH

PO Box 385 - Solothurnstrasse 28 | CH-3422 Kirchberg Bern | Switzerland

Tel: +41 (0)34 447 00 47 | <http://www.nyco.ch/>

Banken: UBS AG, 3000 Bern 94 BIC: UBSWCHZH80A CHF-Kto. 235-616.260.30B IBAN: CH26 0023 5235 6162 6030 B
UBS AG, 3000 Bern 94 BIC: UBSWCHZH80A EUR-Kto. 235-616.260.60 J IBAN: CH96 0023 5235 6162 6060 J